



TVT

Tierschutzwidriges Zubehör für Katzen und tierschutzwidriger Einsatz von Zubehör

Merkblatt Nr. 200

Stand 04/2026



© Alle Veröffentlichungen sind urheberrechtlich geschützt, das Copyright liegt bei der Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT), Bodenschwingweg 6, 49191 Belm. Wir freuen uns aber, wenn Sie unsere Informationen für Tierschutzzwecke verwenden. Gerne können Sie die Veröffentlichungen kopieren und weiterverbreiten. Sollten Sie nur Teile daraus verwenden, dürfen die Informationen nicht inhaltlich verfälschend gekürzt werden, und als Urheber ist immer die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. zu nennen.

Merkblatt Nr. 200

Tierschutzwidriges Zubehör für Katzen und tierschutzwidriger Einsatz von Zubehör

Erarbeitet vom Arbeitskreis Hunde und Katzen

Stand: April 2026

Im folgenden Dokument wird aufgrund der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und andere Geschlechteridentitäten sind im gesamten Text ausdrücklich mitgemeint.

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
II.	Liste Heimtierzubehör	3
1.	Unterbringung	3
a)	Katzenkäfige	3
b)	Katzenschutznetze	4
c)	Kratzbäume	4
2.	Pflegeprodukte	4
a)	Katzenwindeln	4
b)	Katzen Toiletten	5
c)	Katzenstreu	5
d)	Hilfsmittel zur Fixation	5
e)	Krallenkappen/ Soft Claws	6
3.	Sonstiges	7
a)	Ultraschall- abwehrgeräte	7
b)	Führungshilfen	7
c)	Katzenrucksäcke/ Tragetaschen	8
d)	Verkleidung	9
e)	Katzenspielzeug	9
f)	Stylingprodukte	9
III.	Fazit	10
IV.	Literatur	10

I. Einleitung

Die verstärkte Nachfrage im Heimtiersektor führt zu einem weitreichenden Angebot von Heimtierzubehör mit zum Teil tierschutzwidrigen Produkten. Der Verkauf von Waren für den Heimtierbereich unterliegt keiner tierschutzrechtlichen Regelung. Das gilt für Produkte aus dem Inland und dem Ausland. Eingegriffen werden kann nur beim Einsatz am Tier. Bei tierschutzwidrigem Zubehör ist zu unterscheiden, ob das Produkt generell als tierschutzwidrig einzustufen ist (z. B. zu kleine Käfige), oder ob es durch unsachgemäße oder längere Handhabung des Produktes bzw. auch aufgrund der beworbenen Produktbeschreibung zu tierschutzwidrigen Zuständen kommen kann.

Aufgrund der großen Bandbreite dieser Möglichkeiten, enthält das Merkblatt eine Liste mit Gegenständen, die ein hohes Potential für einen tierschutzwidrigen Einsatz bei bestimmungsgemäßem Gebrauch haben. Die Liste ist nicht als abschließend zu betrachten, die hier aufgeführten Beispiele werden bei Bedarf ergänzt.

Gemäß § 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ist es verboten, einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Das Tier muss seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden (TierSchG § 2). In § 3 TierSchG werden spezifische Verbote aufgeführt.

II. Liste Heimtierzubehör

1. Unterbringung

a) Katzenkäfige - tierschutzwidriges Zubehör

Für Katzen werden mittlerweile sogenannte Katzenhäuser, Cat Condos oder Freilaufgehege angeboten. Sie werden u.a. beworben mit „Unterhalten Sie Ihre Katzen endlos lange mit dem Katzenhaus! (...) Ihre Katzen können den ganzen Tag damit verbringen.“ Dies suggeriert den Käuferinnen und Käufern, dass eine Katze dort täglich mehrere Stunden verbringen könnte.

Für die Haltung von Katzen gibt es neben den Anforderungen des TierSchG keine

spezifischen rechtlichen Haltangsvorgaben. Daher sind antizipierte Fachgutachten heranzuziehen. Solche Gutachten sind zwar nicht rechtsverbindlich, sie unterstützen aber Tierhalter, zuständige Behörden und Gerichte bei der Entscheidung, ob eine tierschutzgerechte Tierhaltung vorliegt. Für Katzen sind das von der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) erstellte Merkblatt 189 „Mindestanforderungen an die Haltung von Katzen“ und das Merkblatt 190 „Empfehlungen zur Haltung von Katzen in Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen“ einschlägig und weitgehend in der Rechtsprechung anerkannt. Beide Merkblätter sprechen sich grundsätzlich gegen eine Haltung von Katzen in Käfigen aus. Die geforderte Raum- bzw. Gehegegröße, d.h. die frei verfügbare Mindestgrundfläche, muss für 1 - 2 Katzen mindestens 20 m² bei einer Raumhöhe von mindestens 2 m betragen. Diese Mindestgröße ist notwendig, um den Raum ausreichend strukturieren und vielfältige Möglichkeiten zur Ausübung eines artgemäßen Verhaltens anbieten zu können. Weiterhin sollen Futter- und Wassernapf sowie die Katzentoilette jeweils mindestens drei Meter voneinander entfernt aufgestellt werden.

Angebotene Käfige oder Gehege müssten dieser Mindestgröße der Bodenfläche und Höhe entsprechen, um artgemäßes Verhalten der Tiere zu ermöglichen. Davon abweichend können Katzen in Tierheimen temporär unter den in Merkblatt 190 der TVT e. V. aufgeführten Bedingungen untergebracht werden. Eine weitere Ausnahme ist die Unterbringung von Katzen, die aufgrund einer medizinischen Indikation (z. B. Operation nach Knochenbruch) so untergebracht werden müssen, dass die Bewegung während einer vom behandelnden Tierarzt definierten Zeitspanne stark eingeschränkt wird.

Auch ein nur vorübergehendes Einsperren einer Katze in Katzenkäfigen ist nach deutschen Tierschutzstandards rechtswidrig. Laut Urteil des VG Lüneburg (05.04.2018 – 6 A 22/17; bestätigt vom OVG Lüneburg v. 28.02.2019 – 11 LA 295/18) waren die Räumlichkeiten von weniger als 4 m²

Grundfläche¹ für eine tierschutzgerechte Unterbringung und Versorgung von Katzen in einer Tierpension nicht geeignet.

Das Halten von Katzen in Käfigen verhindert das natürliche Bewegungsverhalten sowie andere essenzielle Verhaltensweisen (z. B. Erkundungs- und Sozialverhalten, s. a. Merkblatt 189 der TVT). Für ängstliche Katzen ist, analog zu den Hunden, ein Rückzug aus dem Blickfeld von Personen oder anderen Tieren in einem Käfig nicht ausreichend möglich

Die im TVT-Merkblatt 199 erwähnten Literaturstudien zu Hunden können analog auf Katzen übertragen werden mit dem Unterschied, dass Katzen im Gegensatz zu Hunden nicht obligat soziale, sondern fakultativ soziale Wesen sind, die eine größere Individual- bzw. Fluchtdistanz vor unbekanntem Tieren oder Menschen einhalten. Dies bedeutet, dass der Stress für die eingesperrten Katzen größer als für Hunde ist.

Hauptgründe für ein „Wegsperrn“ von Katzen durch deren Besitzerinnen und Besitzer sind in der Regel die Beschädigung von Mobiliar durch Kratzen, ein hoher Bewegungsdrang, unerwünschter Harnabsatz außerhalb der Katzentoiletten und ängstliche oder aggressive Verhaltensweisen gegenüber Menschen oder anderen Tieren. Diese Verhaltensweisen deuten jedoch auf für die Katze belastende Haltungsbedingungen hin und sollten zur Vermeidung weiterer Leiden tierärztlich (z. B. Blasenentzündung) und/oder verhaltenstherapeutisch abgeklärt werden. Nur durch Erkennen der Ursache kann das „Verhaltensproblem“ erfolgreich und nachhaltig behandelt werden. Eine weitere Einschränkung der Haltungsbedingungen durch Einsperren der Katze im Käfig führt zu zusätzlichem und erheblichem Stress und ist tierschutzwidrig.

a) **Katzenschutznetze** - je nach Art und Anwendung tierschutzwidrig

Bei Maschenweiten über 3 cm x 3 cm besteht die Gefahr, dass die Katze mit dem Kopf in der Netzmasche hängenbleibt (Gefahr des Erdrosselns), daher sollte die Maschenweite bei Katzenschutznetzen unter 3 cm x 3 cm liegen.

b) **Kratzbäume** - je nach Art und Anwendung tierschutzwidrig

Das Markierverhalten, insbesondere das Kratzmarkieren, gehört zum normalen Katzenverhalten. Kratzmöglichkeiten sollten so hoch sein, dass die Katze sich mit gestreckten Vorderbeinen in voller Höhe aufrichten kann. Sinnvoll ist bei Kratzbäumen die Kombination mit erhöhten Ebenen, die Katze ebenfalls gerne nutzen.

Zu empfehlen sind raumhohe, standsichere Kratzbäume, die den Katzen das Klettern und das Sitzen auf erhöhten Beobachtungsplätzen ermöglichen. Einer Katze sollten mehrere Kratzmöglichkeiten in der Wohnung zur Verfügung stehen.

Tierschutzwidrig ist insbesondere bei reinen Wohnungskatzen, wenn nur ein kurzer Stamm als alleinige Kratzmöglichkeit angeboten wird, oder die ausreichende Standfestigkeit des Kratzbaums nicht gewährleistet ist

2. **Pflegeprodukte**

b) **Katzenwindeln** - tierschutzwidriges Zubehör

Tierschutzwidrig ist, wenn bei gemeinsamer Haltung von potenten männlichen und weiblichen Tieren eine Trächtigkeit durch das Tragen einer Windel verhindert werden soll. Meist müssen männliche Zuchttiere die Windel tragen, um zusätzlich ein unerwünschtes Markierverhalten zu

¹ Vorgabe aus dem TVT-Merkblatt Nr. 43, das mittlerweile durch das TVT-Merkblatt Nr. 190 ersetzt worden ist.

unterbinden. Das Verhalten von Katern wird durch die Windel rein mechanisch unterbunden, der Auslöser für den Sexualtrieb – beispielsweise eine rollige Kätzin – bleibt aber durch den ständigen gegenseitigen Kontakt erhalten. Da der Kater sein normales Sexualverhalten nicht ausüben kann, entstehen ihm Leiden. Eine räumliche Trennung der Tiere für die Zeit der Rolligkeit ist zwar in der Regel für die Tierhalterinnen und Tierhalter deutlich aufwendiger durchzuführen, aber aus Tierschutzsicht geboten.

c) Katzentoiletten - je nach Art und Anwendung tierschutzwidrig

Katzentoiletten sind ein wichtiges Zubehör in der Katzenhaltung, vorausgesetzt dass ein artgemäßes Ausscheidungsverhalten darin möglich ist. Der Trend, modische Möbelstücke zu verwenden, in denen Katzentoiletten „versteckt“ werden können, ist kritisch zu sehen. Zum einen sammeln sich in solchen Möbeln Gerüche stärker an, was zu einer Meidung der Toilette führt. Zum anderen verführt das Verstecken der Toiletten auch dazu, sie seltener zu reinigen, was die Toilette für Katzen ebenfalls weniger geeignet macht. Aber auch andere ungeeignete Toiletten finden sich im Fachhandel. Beispiele hierfür sind zu kleine Toiletten (Mindestgröße von 60 x 40 cm, damit sich die Katze gut drehen und hinsetzen kann) zu nennen, Toiletten, bei denen Katzen zunächst Stufen, Vorleger, Matten, Klappen etc. überwinden müssen und Katzentoiletten mit Deckel (Geruchsbelastung in der Toilette; Ausscheidung in „Höhlen“ widerspricht dem natürlichen Verhalten von Katzen). Werden Katzen ausschließlich nicht artgemäße Katzentoiletten zur Verfügung gestellt, kann das zu Stress und gesundheitlichen Problemen führen.

Automatische Toiletten (u.a. Schneider und Ketter, 2016) suggerieren, dass sich Besitzerinnen und Besitzer nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt mit der Arbeit des Toilettenreinigens abgeben müssen. Doch für Katzen ist es nicht vorhersehbar, wann die Reinigung der Toilette erfolgt, und es kommt, auch durch die Geräuschentwicklung bei der Reinigung,

häufig zu Angstverhalten der Tiere. Katzenbesitzerinnen und -besitzern ist dies beim Erwerb meist nicht klar, vor allem, da dieses Zubehör unter anderem mit Sätzen wie „XXX ist ein automatisches, selbstreinigendes Katzenklo, das die neun Leben Ihrer Katze aushält“ und „erleichtert den Katzenbesitz jeden Tag“ beworben wird.

d) Katzenstreu - je nach Art tierschutzwidrig

Katzenstreu ist ein Produkt, bei dem mitunter mehr auf die Vorlieben der Besitzerinnen und Besitzer eingegangen wird als auf die Bedürfnisse der Katzen. Beliebte Produkte sind Einstreuvarianten, die einen für Menschen angenehmen Geruch haben (z. B. Zitronengras, Babypuder, Erdbeertörtchen...). Diese Geruchszusätze sollen vor allem dafür sorgen, dass Besitzerinnen und Besitzer den Geruch der Ausscheidungen in der Toilette weniger wahrnehmen. Dies führt häufig zu einem selteneren Wechsel der Einstreu. Katzen verfügen jedoch über einen deutlich sensibleren Geruchssinn als Menschen und bevorzugen eine unparfümierte Einstreu (Schneider und Ketter, 2016).

Stark staubhaltige Katzenstreu oder Streu mit spitzen und scharfkantigen Steinchen ist ebenfalls abzulehnen.

e) Hilfsmittel zur Fixation - tierschutzwidriges Zubehör

• Bade- und Pflegehilfsmittel

Bei gesunden Kurzhaarkatzen sind keine besonderen Pflegemaßnahmen wie Baden oder Kämmen erforderlich. Das Fell von Langhaarkatzen muss in der Regel gekämmt werden.

Für ein für den Menschen komfortableres Handling werden **Katzenschuhe** aus Silikon oder **Ganzkörperpolyestertaschen** angeboten. Diese Hilfsmittel sollen verhindern, dass die Katze sich gegen eine für sie häufig unangenehme Pflegemaßnahme, z. B. während des Badens, zur Wehr setzen kann. Mit den wenigen Ausnahmen einer tiermedizinisch gebotenen Indikation ist das

Baden einer Katze unnötig, nicht artgemäß und deshalb aus Tierschutzgründen abzulehnen.

Ebenso werden **Katzenhängematten** für die Pflege von Katzen angeboten. Diese sollen die Katze während Maßnahmen wie Krallenpflege, Medikamenteneingabe, etc. ruhigstellen. Ist die Katze an diese Fixierung nicht positiv gewöhnt, ist die Situation mit großem Stress verbunden. Zudem kann eine Verletzungsgefahr durch Abwehrreaktionen und Fluchtversuchen nicht ausgeschlossen werden.

Katzenhelme, die den ganzen Kopf umschließen („Taucherglocken“) und mit einem Halsband verschlossen werden, sollen vor allem das Beißen bei Pflegemaßnahmen verhindern. Der Einsatz dieser Produkte kann Katzen ohne entsprechende vorherige Gewöhnung in Stress und Panik versetzen. Bei Produkten wie diesen besteht außerdem die Gefahr, dass diese Helme dauerhaft angelegt werden, um Katzen am Fangen von Beutetieren oder Ausüben inner- oder zwischenartlicher Auseinandersetzungen zu hindern.

Auch **Katzenklammern** werden zur Ruhigstellung bei Pflegemaßnahmen angeboten. Diese werden im Nacken der Katze befestigt und simulieren den Nackengriff. Dies versetzt junge Katzen in Tragestarre und erwachsene Tiere in große Angst. Die obengenannten Utensilien werden grundsätzlich als tierschutzwidrig eingestuft.

Katzen sollten an erforderliche Pflegemaßnahmen durch positives Training (Medical Training) gewöhnt werden, idealerweise schon ab dem frühen Welpenalter während der Sozialisation und Habituation.

f) Krallenkappen/Soft Claws - tierschutzwidriges Zubehör

Neben der beworbenen Anwendung, die Tiere von starkem Kratzen am eigenen Körper abzuhalten (hier ist die tatsächliche Ursache tierärztlich abzuklären!) dürfte der Hauptgrund die Vermeidung von Schäden an Mobiliar oder Bodenbelag sein. Für die Anwendung müssen die Krallen zunächst gekürzt werden, anschließend werden die aus weichem Kunststoff bestehenden

Krallenkappen direkt auf die Krallen geklebt (Abbildung 1).

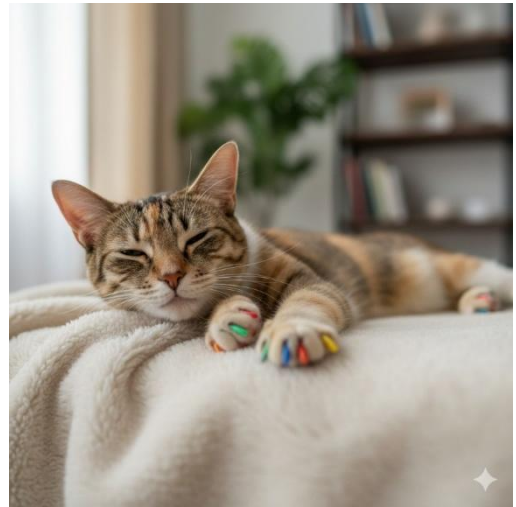


Abbildung 1: Katze mit Krallenkappen (KI-Bild generiert mit Google-Gemini).

Katzen ist nach dieser Behandlung ein artgemäßer Gebrauch der Krallen nicht mehr möglich. Neben dem typischen Markierverhalten (Kratzmarkieren) wird insbesondere das Klettern und auch Landen stark eingeschränkt, weil die Katze mit den Krallen keinen Halt mehr finden kann. Dadurch entstehen diverse Verletzungsgefahren z. B. durch Abstürzen. Weitere Probleme können durch beim Putzen abgezogene und eventuell verschluckte Krallenkappen auftreten. Die Anwendung von Krallenkappen bei Katzen wird als tierschutzwidrig eingestuft.

Mit Antikratzfolien, Kratzabwehrsprays oder klebrigen Bändern werden zahlreiche weitere Möglichkeiten angeboten, um unerwünschtes Kratzen an Möbeln zu verhindern. Inwiefern diese zahlreich angebotenen Produkte tiergerecht sind, muss im Einzelfall geprüft werden. Wichtig ist in jedem Fall, dass einer Wohnungskatze ausreichend geeignete Kratzgelegenheiten (s.a. Kratzbäume) in der Wohnung angeboten werden.

3. Sonstiges

a) Ultraschallabwehrgeräte - je

nach Art und Anwendung
tierschutzwidrig

Geräte zur Vergrämung von Tieren (u. a. Hunde und Katzen) mittels Ultraschalls werden in großer Zahl auf dem Markt angeboten und sind auch bei Discountern erhältlich. Tierbesitzerinnen und -besitzer bemerken meist ein seltsames oder unerklärliches Verhalten ihres Tieres, können dies aber auf keine Ursache zurückführen. Solche Vergrämungsgeräte nutzen die Tatsache, dass Hunde und Katzen höhere Frequenzen bis in den Ultraschallbereich hören können. Die Geräte werden in unterschiedlichen Ausführungen angeboten und sind, beispielsweise als Vogelhäuschen getarnt, nicht immer auf den ersten Blick als solche zu erkennen. Häufig werden sie dazu verwendet, Katzen vom eigenen Garten fernzuhalten, oder störendes Verhalten (z. B. Bellen) des Nachbarhundes zu verhindern. Der Erfolg dieser Geräte ist insgesamt fraglich, insbesondere für letztere Anwendung sind die Geräte aber nicht geeignet, da sie meist auf Bewegung reagieren.

Ob das Tiergehör durch die Wahrnehmung der hohen Töne geschädigt werden kann, ist bisher nicht wissenschaftlich untersucht worden. Eine dauerhafte Schädigung des Gehörs ist grundsätzlich möglich. Dies gilt v.a. für fest installierte Geräte, wenn die Tiere, zum Beispiel innerhalb eines Grundstücks oder in der Wohnung, den Tönen nicht ausweichen können.

Neben dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz („vernünftiger Grund“ - § 1 TierSchG) ist es nach § 13 Abs. 1 TierSchG verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist. Nach Hirt/Maisack/Moritz/Felde (Kommentar zum Tierschutzgesetz, § 13 TierSchG Rn. 4) handelt sich um ein „präventives gesetzliches Verbot, das bereits der bloßen Gefährdung von Wirbeltieren vorbeugen soll. Eine Fernhaltevorrichtung ist daher bereits dann

verboten, wenn mit ihrer Verwendung die naheliegende Möglichkeit der Verletzung von Wirbeltieren verbunden ist“.

Ein weiteres Einsatzgebiet für Ultraschallhalsbänder, bzw. Anhänger für Halsbänder ist die Ektoparasitenbekämpfung. Neben Flöhen und Zecken sollen diese Geräte laut Werbung auch Mäuse, Mücken, Würmer, Spinnen, Kakerlaken, Ameisen usw. auf einer Fläche von 10 – 60 Quadratmeter effektiv vertreiben. Aufgrund der dauerhaft gesendeten Ultraschallfrequenzen und den fehlenden Ausweichmöglichkeiten der Katze (Befestigung am Halsband, bzw. Einsatz in der Wohnung bei Wohnungskatzen), ist das Gerät als tierschutzwidrig einzuordnen.

b) Führungshilfen (Leinen, Geschirr, Halsband)

• Halsbänder - tierschutzwidriges Zubehör

Halsbänder werden bei Freigängerkatzen eingesetzt, beispielsweise um sichtbar zu signalisieren, dass die Katze ein Zuhause hat, zum Befestigen eines GPS-Trackers oder um ein Glöckchen am Halsband anzubringen, was den Fang von Vögeln verhindern soll. Eine weitere Anwendung sind Floh- oder Zeckenhalsbänder. Die Möglichkeit beim unbeobachteten Freigang mit dem Halsband an einem Gegenstand (z. B. Ast, Zaun) hängen zu bleiben, ist jedoch groß und kann zu Verletzungen bis hin zur Strangulation der Katze führen. Daneben besteht die Gefahr, dass sich Extremitäten beispielsweise beim Putzen oder Kratzen im Halsband verfangen oder sich das Halsband im Maulbereich verklemmt. Meist kann die Katze sich aus dieser Situation nicht mehr allein befreien. Auch Halsbänder mit einer Sollbruchstelle oder einem Gummiband können diese Gefahren nicht zuverlässig verhindern. Daher ist bei dem Einsatz von Katzenhalsbändern von einer z.T. erheblichen Tierschutzrelevanz auszugehen

Unabhängig davon sollten Katzen mit einem Transponder gekennzeichnet und bei einem Zentralregister (z. B. www.findefix.com oder www.tasso.net) registriert sein.

- **Katzengeschirre und Leinen** - je nach Art und Anwendung tierschutzwidrig

Katzengeschirre werden entweder zum Transport im Auto oder für gemeinsame Spaziergänge genutzt. Für den Transport sollten fest im Auto verschnallte Transportkörbe verwendet werden (FelineVMA transportation of cats in motor vehicles position statement, 2025), die den Katzen ein Sicherheitsgefühl geben. Bei der direkten Befestigung am Sicherheitsgurtsystem besteht die Gefahr der Strangulation der Katze und eine punktuell erhöhte Krafteinwirkung kann zu erheblichen Verletzungen führen.

Generell abzulehnen sind dünne, einschneidende Brustgeschirre. Katzen müssen behutsam und durch positive Konditionierung an das Anlegen und Tragen von passenden Brustgeschirren gewöhnt werden. Ob ein Spaziergang mit einer Katze im Freien tierschutzgerecht ist, muss im Einzelfall sehr genau abgewogen werden. Verletzungsgefahren entstehen durch Kletterversuche (z. B. auf Bäume), schreck- oder angstbedingtes Fluchtverhalten und Begegnungen mit (freilaufenden) Hunden. Andererseits kann für gut daran gewöhnte Wohnungskatzen der Aufenthalt im Freien mit Geschirr und Leine eine Umweltbereicherung darstellen.

Für die Beurteilung der Tierschutzwidrigkeit muss das individuelle Verhalten der Katze beim Anlegen des Brustgeschirrs und an der Leine beurteilt werden. Eine Leine darf nur an einem Brustgeschirr und nicht an einem Halsband befestigt werden. Auf keinen Fall darf eine Katze ohne Aufsicht angeleint sein oder draußen angebunden werden.

c) Katzenrucksäcke/Tragetasche

- je nach Art und Anwendung tierschutzwidrig

Katzen sind grundsätzlich ortstreue Tiere. Die Mitnahme auf Ausflüge/Wanderungen oder Reisen ist für Katzen im Gegensatz zu vielen Hunden häufig mit Stress verbunden und nur im Einzelfall vertretbar. Im Handel erhältliche Katzenrucksäcke suggerieren allerdings, dass diese Art von Transport für Katzen geeignet

sei. Häufig haben diese Tragevorrichtungen ein großes Sichtfenster oder sind mit einer Art „Bullauge“ aus Plastik ausgestattet, was der Katze jedoch die erforderlichen Rückzugsmöglichkeiten nimmt (Abbildung 2). Die Katze kann in der Zeit des Transportes vielfältigen natürlichen Verhaltensweisen nicht nachgehen, beispielweise dem Ruilverhalten, Ausscheidungsverhalten, Komfortverhalten oder der stressfreien Futter- und Wasseraufnahme. Wird die Katze unterwegs aus dem Rucksack gelassen, besteht die Gefahr des Entlaufens, wenn die Katze nicht entsprechend gesichert wird. Ein Transport in einem Katzenrucksack kann nur für einen kurzzeitigen Transport akzeptabel sein, wenn der Rucksack einen festen Boden hat, die Katze die Möglichkeit hat, sich aus dem Sichtfeld von außen zurückzuziehen und eine ausreichende Belüftung gegeben ist. Ansonsten sind Katzenrucksäcke grundsätzlich als tierschutzwidrig anzusehen. Idealerweise sollte eine Katze in einer geeigneten und leicht zu reinigenden Transportbox transportiert werden (z. B. für den Tierarztbesuch). Die Katze ist im Vorfeld positiv durch Boxentraining an das Transportbehältnis zu gewöhnen.

Auch Tragetaschen, in die die Katze hineingestellt wird und die Beine aus der Tasche heraus schauen oder Tragevorrichtungen, in denen Katzen wie in einer Babytrage aufrecht transportiert werden, sind als tierschutzwidriges Zubehör anzusehen.



Abbildung 2: Katzenrucksack mit „Bullauge“ (KI-Bild generiert mit Google-Gemini).

d) Verkleidung - tierschutzwidriges Zubehör

Es handelt sich um Verkleidungen jeglicher Art bspw. Faschingskostüme (Abbildung 3), Mützen, Rucksäcke, die zur Belustigung des Menschen dienen und keinen Zweck für das Tier erfüllen. Insbesondere sog. Petfluencer bedienen sich solcher Ausdrucksmittel. Aufgrund der Bedrängungssituation (Anziehen, wiederholtes „Zurechtrücken“ und Dulden müssen des Kostümes) kann es auch zum Auftreten von angst aggressivem Verhalten der Katze kommen. Die innerartliche sowie artübergreifende Kommunikation wird erheblich eingeschränkt und es liegt kein vernünftiger Grund im Sinne des §1 TierSchG vor.



Abbildung 3: Katze mit Verkleidung (KI-Bild generiert mit Google-Gemini).

e) Katzenspielzeug - je nach Art und Anwendung tierschutzwidrig

Bei kleinteiligem Spielzeug, beispielsweise bei batteriebetriebenen Geräten oder Plüschtieren mit Glasaugen, besteht die Gefahr, dass Katzen diese im Spiel zerlegen und verschlucken. Das Gleiche gilt für Wollfäden bei Wollknäueln, bei kleinen Bällen aus Alufolie, bei Schaumstoff- und Styroporbällen. Zu empfehlen sind z.B. Golfbälle, Squashbälle, aufziehbares Kinderspielzeug aus Metall und Vollgummispielzeug. Bei Draht-, Glas-, Metall- oder Kunststoffteilen in Fell-Spielzeug besteht die Gefahr von Verletzungen. Hängespielzeug kann unter Aufsicht Abwechslung bieten, muss aber vor Verlassen des Zimmers entfernt werden, da die Möglichkeit besteht, dass die Katzen daran hängenbleiben und/oder sich Körperteile abschnüren kann.

Laserpointer bergen bei unkontrolliertem Einsatz die Gefahr von Augenschäden und der Entwicklung von Verhaltensstörungen.

Katzenspielzeug, das direkt am Katzenkörper befestigt wird und durch die Eigenbewegung der Katze immer neue Bewegungsreize geben soll, damit die Tiere sich damit „selbst beschäftigen können“, ist insbesondere in Mehrkatzenhaushalten abzulehnen, da dadurch Aggressionen unter den Katzen ausgelöst werden können. Auch für die Katze selbst kann das an ihr befestigte Spielzeug sehr störend sein und zu Leiden (z.B. in Form von Ängsten, fehlende Ruhemöglichkeit) führen.

f) Stylingprodukte - tierschutzwidriges Zubehör

Das Angebot für Stylingprodukte für Katzen ist vor allem im Internet sehr groß. In der Regel dienen diese Produkte nur der Freude des Menschen und haben für die Katze selbst keinerlei Nutzen oder schaden dieser unter Umständen sogar. Zu nennen sind hier beispielweise Fellfärbemittel für Katzen, Katzenparfüms oder Pflegemittel mit potenziell für die Katze unverträglichen Inhaltsstoffen. Die ggf. entstehenden Leiden oder Schmerzen sind nicht durch einen vernünftigen Grund im Sinne § 1 TierSchG gerechtfertigt.

III. Fazit

Der Einsatz von tierschutzwidrigem Zubehör in der Katzenhaltung kann mit sich wiederholenden und länger anhaltenden erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden für die Tiere verbunden sein. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müssen Behandlungen und Einschränkungen von Tieren aus Tierschutzsicht dahingehend überprüft werden, ob es für ihren Einsatz einen vernünftigen Grund gibt. „An der Geeignetheit (...) fehlt es, wenn der Eingriff untauglich ist, das angestrebte Ziel zu erreichen. (...) An der Erforderlichkeit (...) fehlt es, wenn eine andere Maßnahme in Betracht kommt, die gleichermaßen zweckeffektiv ist, aber weniger stark in Leben, Wohlbefinden und Unversehrtheit von Tieren eingreift. (...) Nach dem Mehr-Nutzen-als-Schaden-Prinzip (...) kann ein vernünftiger Grund nur vorliegen, wenn der von dem Eingriff ausgehende Nutzen so gewichtig ist, dass er die Beeinträchtigung der Belange der Tiere wesentlich überwiegt“ (Hirt/Maisack/Moritz/Felde: Kommentar zum Tierschutzgesetz, § 1 TierSchG Rn. 46; Rn. 48; Rn. 54).

Dieses Merkblatt soll das Erkennen von tierschutzwidrigem Zubehör bzw. das Erkennen von tierschutzwidrigem Einsatz von Zubehör erleichtern. Darüber hinaus bietet der Arbeitskreis Hunde und Katzen der TVT an, dass nach einer Meldung von tierschutzwidrigem Zubehör die Verkäufer kontaktiert

und auf die bestehende Tierschutzrelevanz hingewiesen werden.

Kontakt: info@tierschutz-tvt.de

IV. Literatur

- Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist.
- Hirt A., Maisack Ch., Moritz J., Felde B.: TierSchG Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Aufl., 2023, Verlag Franz Vahlen.
- Schneider, B., Kette, D.: Verhaltensmedizin bei Hund und Katze, 2016, Schattauer.
- FelineVMA 2025 transportation of cats in motor vehicles position statement. J Feline Med Surg. 2025 Oct;27(10):1098612X251394024. doi: 10.1177/1098612X251394024. Epub 2025 Oct 30. PMID: 41165120; PMCID: PMC12576197.

Werden Sie Mitglied in der TVT!

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.

Seit 1985 setzt sich die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT) für das Wohl der Tiere ein. Mit ihrem Fachwissen und Engagement trägt sie dazu bei, den Tierschutz in der Gesellschaft sichtbar und wirksam zu machen.



„Im Zweifel für das Tier.“

Was uns auszeichnet

Fachliche Kompetenz durch Tierärztinnen,
Tierärzte und Studierende

Arbeitskreise zu aktuellen Fragen des
Tierschutzes

Praxisnahe Empfehlungen und Stellung-
nahmen

Engagement für Tiere in allen
Lebensbereichen

Mit Ihrer Mitgliedschaft stärken Sie die Arbeit der
TVT – und das Ansehen der Tierärzteschaft als
aktive Tierschützer.

Mitglied werden können Sie als Tierärztin, Tierarzt
und als Studierende der Veterinärmedizin.

Ihre Vorteile als Mitglied

Vernetzung mit engagierten Kolleginnen
und Kollegen

Aktive Mitarbeit in Arbeitskreisen

Zugang zu fundierten Informationen und
praxisnahen Empfehlungen

Mitgestaltung einer starken Stimme für
den Tierschutz

👉 Alle weiteren Informationen und das finden Sie
online auf unserer Website: www.tierschutz-tvt.de

